

**2. Änderung der
Beitrags- und Gebührensatzung
zur Entwässerungssatzung (BGS-EWS)
der Gemeinde Großweil**

vom 28.03.2023

§ 1

Die Satzung in der Fassung vom 28.03.2023 wird wie folgt geändert:

1. § 10 Abs. 1 Einleitungsgebühr wird wie folgt geändert:

**§ 10
Einleitungsgebühr**

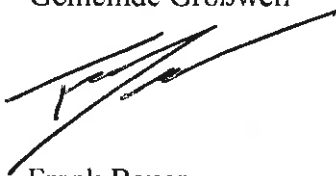
- (1) Die Einleitungsgebühr wird nach Maßgabe der nachfolgenden Absätze nach der Menge der Abwässer berechnet, die der Entwässerungseinrichtung von den angeschlossenen Grundstücken zugeführt werden. Die Gebühr beträgt **3,80 €** pro Kubikmeter Abwasser.

**§ 2
In – Kraft – Treten**

1. Die Satzung tritt am 01.05.2026 in Kraft.
2. Gleichzeitig tritt § 10 Abs. 1 der Satzung in der Fassung vom 28.03.2023 außer Kraft.

Großweil, den 24.02.2026

Gemeinde Großweil



Frank Bauer
1. Bürgermeister



**2. Änderung der
Beitrags- und Gebührensatzung
zur Wasserabgabesatzung (BGS-WAS)
der Gemeinde Großweil**

vom 28.03.2023

§ 1

Die Satzung in der Fassung vom 28.03.2023 wird wie folgt geändert:

1. § 10 Verbrauchsgebühr wird wie folgt geändert:

**§ 10
Verbrauchsgebühr**

- (1) ¹Die Verbrauchsgebühr wird nach der Menge des aus der Wasserversorgungseinrichtung entnommenen Wassers berechnet. ²Die Gebühr beträgt **1,80 €** pro Kubikmeter entnommenen Wassers.
- (2) ¹Der Wasserverbrauch wird durch geeichte Wasserzähler ermittelt. ²Er ist durch die Gemeinde zu schätzen, wenn
1. ein Wasserzähler nicht vorhanden ist oder
 2. der Zutritt zum Wasserzähler oder dessen Ablesung nicht ermöglicht wird oder
 3. sich konkrete Anhaltspunkte dafür ergeben, dass der Wasserzähler den wirklichen Wasserverbrauch nicht angibt.
- (3) ¹Wird ein Bauwasserzähler oder ein sonstiger beweglicher Wasserzähler verwendet, so beträgt die Gebühr **1,80 €** pro Kubikmeter entnommenen Wassers.

**§ 2
In – Kraft – Treten**

1. Die Satzung tritt am 01.05.2026 in Kraft.
2. Gleichzeitig tritt § 10 der Satzung in der Fassung vom 28.03.2023 außer Kraft.

Großweil, den 24.02.2026

Gemeinde Großweil



Frank Bauer
1. Bürgermeister